

# BGer 4A 575/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_575\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_575_2015)

FR: TF 4A 575/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 4A 575/2015 del 16 novembre 2015

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Obligationenrecht (allgemein)

## Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 16.11.2015 4A 575/2015 (4A\_575/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 16.11.2015 4A 575/2015 (4A\_575/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 16.11.2015 4A 575/2015 (4A\_575/2015)

unentgeltliche Rechtspflege | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A\_575/2015

Urteil vom 16. November 2015 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Brugger. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, AG, vertreten durch Rechtsanwältinnen Prof. Dr.

Isabelle Romy und/oder Sanna Maas Thurnherr, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Unentgeltliche Rechtspflege, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des

Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 21. August 2015. In Erwägung, dass die

Beschwerdegegnerin am 21. Oktober 2013 gegen den Beschwerdeführer beim

Bezirksgericht Zürich eine Forderungsklage über Fr. 390'718.85 nebst Zins einreichte; dass

der Beschwerdeführer dagegen die Unzuständigkeitseinrede erhob, die das Bezirksgericht

mit Beschluss vom 21. Mai 2015 abwies und auf die Klage der Beschwerdegegnerin eintrat;

dass der Beschwerdeführer dagegen an das Obergericht des Kantons Zürich gelangte, das

ihm mit Verfügung vom 3. Juli 2015 Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses

von Fr. 8'000.-- für das Berufungsverfahren ansetzte; dass der Beschwerdeführer mit

Eingabe vom 27. Juli 2015 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte; dass das

Obergericht mit Beschluss vom 21. August 2015 das Gesuch des Beschwerdeführers um

unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren abwies und ihm eine Frist von 20

Tagen ansetzte, um den Gerichtskostenvorschuss zu leisten; dass der Beschwerdeführer mit

Rechtsschrift vom 21. September 2015 gegen den Beschluss des Obergerichts Beschwerde

erhob; dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die

Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der

beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42

Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), wobei eine allfällige Verletzung der

bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft

wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben

und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ); dass das Bundesgericht seinem Entscheid

den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ),

und es davon nur abweichen kann, wenn eine Sachverhaltsfeststellung offensichtlich

unrichtig, mithin willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG

beruht ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ), was die beschwerdeführende Partei

präzise geltend zu machen hat; dass die Rechtsschrift vom 21. September 2015 diese Begründungsanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, indem der Beschwerdeführer darin bloss in frei gehaltenen Ausführungen seine Sicht der Dinge darlegt, ohne indessen auf die Erwägungen der Vorinstanz hinreichend konkret einzugehen und ohne rechtsgenügend aufzuzeigen, welche Rechte die Vorinstanz mit ihrem Entscheid inwiefern verletzt haben soll; dass damit auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das sinngemässe Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; dass der Beschwerdegegnerin, der aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist, keine Parteientschädigung zuzusprechen ist; erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Beschwerdegegnerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 16. November 2015 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.